Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 5 (1949)

Heft: 9

Artikel: Zur Neugestaltung der Arbeitslosenversicherung

Autor: M.O.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845943

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Neugestaltung der Arbeitslosenversicherung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge bildeten bisher das Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vom 17. 10. 1924, dann in Ablösung dieses Erlasses, der Vollmachtenbeschluss des Bundesrates betreffend die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit vom 14. 7. 1942 und verschiedene Bundesbeschlüsse betreffend die Krisen- und die Nothilfe für Arbeitslose. Es handelt sich dabei stets nur um Subventionsbestimmungen. Erst die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung, insbesondere Artikel 34ter, geben dem Bund die Befugnis, Arbeitslosenversicherung und -Fürsorge unmittelbar zu ordnen.

In einem vom BIGA ausgearbeiteten Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge wurden die gesammelten Erfahrungen ausgewertet und eine möglichst klare und einfache Zusammenfassung der notwendigen Bestimmungen angestrebt. Der Entwurf wurde einer vom Volkswirtschaftsdepartement gewählten Expertenkommission zur Beratung überwiesen. In Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Viertel aller Mitglieder der Arbeitslosenversicherungskassen weiblichen Geschlechtes sind, wurde auch das Schweiz. Frauensekretariat eingeladen, eine Vertreterin in die Expertenkommission abzuordnen. Das Frauensekretariat seinerseits bestellte in der Folge eine Fachkommission, welche den Entwurf durchberaten hat und die Berichterstattung der Expertin fortlaufend entgegennahm. Der Gesetzesentwurf ist vor kurzem den Kantonen und Wirtschaftsverbänden zur Stellungnahme zugestellt worden. Von den vielen Aenderungen, die er im Vergleich zum gelltenden Recht enthält, sind nachfolgend diejenigen aufgeführt, welche für die Versicherten wesentlich sind.

1. Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung wird wie bis anhin von den Versicherten, vom Bund und von den Kantonen gemeinsam finanziert. — Es können nur versicherungsfähige Arbeitnehmer in eine Kasse aufgenommen werden. Der Begriff der Versicherungsfähigkeit wird klarer umschrieben, als bisher, indem die positiven Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen und die Tatsachen, welche den Wegfall der Versicherungsfähigkeit bewirken, aufgezählt werden. — Die Unterscheidung zwischen Ganzarbeitslosigkeit und Teilarbeitslosigkeit bei der Berechnung der Arbeitslosenentschädigung wird fallen gelassen. Teilarbeitslose werden wie Ganzarbeitslose behandelt. — Die Höchstgrenze des versicherbaren Tagesverdienstes wird von Fr. 18.— auf Fr. 20.— erhöht. — Die Taggeldansätze werden im neuen Gesetz abschliessend durch den Bund geregelt. Die Taggelder werden wie bisher auf bestimmten Prozentsätzen des versicherten Verdienstes festgelegt: sie erfahren eine durchschnittliche Erhöhung von 8% oder 70 Rp. pro Taggeld. Die heutige weitgehende Staffelung der Taggelder wird vereinfacht, indem grundsätzlich nur noch zwischen Alleinzuschlägen für jede unterstützte Person. Im Weitern fallen die Einschränkungen für erwerbstätige Ehefrauen und unter 20-jährige Alleinstehende dahin. — Wie bisher können ordentlicherweise im Verlaufe eines Kalenderjahres 90 Taggelder bezogen werden. Der Entwurf sieht aber vor, dass die Bezugsberechtigung in Zeiten grosser Arbeitslosigkeit allgemein oder für bestimmte Wirtschaftszweige oder Landesgegenden durch Bundesratsbeschluss auf 120 Tage verlängert werden kann. — Da die neue Gesetzgebung den Kassen finanzielle Mehrleistungen auferlegt, werden leichtere bis namhafte Prämienerhöhungen nicht vermieden werden können.

2. Krisenunterstützung.

Die Arbeitslosenversicherung mit der vorgesehenen Bezugsdauer von 90 bezw. 120 Tagen pro Kalenderjahr, vermag den Versicherten bei langer Arbeitslosigkeit nicht vor wirtschaftlicher Not und Armengenössigkeit zu schützen. Die neue Gesetzgebung gliedert deshalb der Arbeitslosenversicherung die Krisenunterstützung an. Die Kantone können in Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit von sich aus und auf eigene Kosten die Krisenunterstützung einführen. Der Bundesrat seinerseits bestimmt, wann und für welche Wirtschaftszweige oder Landesgegenden Bundesbeiträge ausgerichtet werden. Bei der früheren Nothilfe waren auch nichtversicherte Arbeitslose bezugsberechtigt. Die neue Krisenunterstützung wird auf Versicherte beschränkt, die ihren Anspruch bei der Arbeitslosenversicherung erschöpft haben. Die Beschränkung auf Versicherte lässt sich damit begründen, dass inskünftig die Beiträge aus dem Zentralen Ausgleichsfonds, der von allen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gespiesen worden ist, wegfallen. - Der Bezug der Krisenunterstützung wird vom Bestehen einer Notlage abhängig gemacht. Bei der Berechnung der Notlage werden Einkommen und Vermögen des Versicherten, seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder, sowie das Einkommen der Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und der Geschwister, soweit diese Angehörigen mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben, ganz oder teilweise herangezogen. Im Vergleich zur bisherigen Ge-



WIDMER & TRÜMPY

Storchengasse 8

ZÜRICH 1

Sind Sie Teeliebhaber?

Wir raten Ihnen aus Überzeugung zur Qualitätsmarke SUNTEA. Wir führen diesen ausgezeichneten Tee in Packungen zu 100 und 250 g. setzgebung enthält der neue Entwurf wesentliche Verbesserungen inbezug auf die Berechnung der Notlage, indem der Kreis der Angehörigen enger gezogen wird. Die Krisenunterstützung beträgt 90% des aus der Arbeitslosenversicherung bezogenen Taggeldes. Im Kalenderjahr werden höchstens 90 Taggelder ausgerichtet, doch ist vorgesehen, dass die Kantone im Einverständnis mit dem Volkswirtschaftsdepartement die Bezugsdauer auf 140 Tage verlängern können. Ein Versicherter kann demgemäss bei schwerster Arbeitslosigkeit aus Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung maximal 260 Taggelder pro Kalenderjahr beziehen.

Es muss damit gerechnet werden, dass der Entwurf noch verschiedene Aenderungen erfährt, sowohl auf Grund der Vernehmlassungen der Kantone und Wirtschaftsverbände, als der späteren Behandlung durch das Parlament. Viele wichtige Fragen werden ihre endgültige Behandlung überdies erst in den Ausführungsbestimmungen erfahren. Wenn der gute Wille, der bei der bisherigen Behandlung des Entwurfes offensichtlich zutage trat, weiterhin wirksam bleibt, dürfte es möglich sein, dass das neue Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge befriedigend ausfällt und bald in Kraft treten kann. M. O.

Mitteilungsdienst des Schweiz. Frauensekretariates.

Was uns interessiert

Zürich: Schweizerische Frauenfachschule. Die Aufsichtskommission wählte zur Direktorin Fräulein Dr. rer. pol. Susanne Preiswerk, bisher wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Wirtschaftsforschung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

Lausanne: Frl. Lydia von Auw ist von der Universität Lausanne als erste Frau zum Doktor der Theologie ernannt worden.

Fribourg: Frl. Laure Dupraz, seit 1948 ordentlicher Professor der Pädagogik der Universität Fribourg ist für 1948/50 Dekan der philosophischen Fakultät.

Eine Diplomatin: Miss Mackenzie ist von der Regierung von Neuseeland zum Geschäftsträger in Frankreich ernannt worden.

Strassburg: Im Europarat zählte die britische Vertretung neben 17 Männern eine Frau, Miss Herbison. The Women's Bulletin.

Die Gesellschaft für zinsfreies Wohnen im Alter (GEZWA), die es sich zum Ziele setzt, ihren Mitgliedern käuflich Wohnungen zum Selbst-kostenpreis zu verschaffen, ladet alle Interessenten auf Donnerstag, den 22. September, abends 20.15 Uhr zu einer Besprechung in die "Münz", I. Stock, ein. Leitung: Dr. Nelly Schmid, Zürich.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44 Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37 Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürick No. VIII 14151